

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GFBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), beschließt die Gemeindevertretung Ziltendorf die Neufassung der

## **Straßenreinigungssatzung**

### **§1 Grundsätze**

1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehören auch Bundes- und Landesstraßen.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung (einschließlich Freihalten von Wildwuchs und Unkraut) der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörigen Randstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen erstreckt sich auch auf Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.
  - a. Entwässerungsrinnen sind u. a. Pflasterrinnen, welche errichtet worden sind, um das Oberflächenwasser in die Regenwassereinflüsse einzuleiten. Sind diese nicht vorhanden oder baulich von der Fahrbahn abgesetzt, so gilt ein ca. 40 cm breiter Streifen entlang der Fahrbahnkante.
  - b. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen. Die Pflicht zur Reinigung der Nebenflächen erstreckt sich auch auf das Mähen von Rasenflächen, sofern dies mit einem handelsüblichen Rasenmäher möglich ist, sowie die Beseitigung von Wildwuchs und Unkraut.
  - c. Gehwegesind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder eine sonstige Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis 1,5 m Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
4. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen sowie das Schneeräumen und Streuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Ziltendorf wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstückeaufgelegt, mit Ausnahme der im Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Ziltendorf, als Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ziltendorf, aufgeführten Fahrbahnen. Das Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Ziltendorf ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Alle Straßen, deren Reinigung den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt wurde, sind einmal monatlich zu reinigen. In den Monaten September bis November sind diese bei hohem Laubanfall einmal wöchentlich zu reinigen. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Dabei sind Anlieger sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen, als auch Hinterlieger, deren Grundstücke sonst im Sinne der Nummer 7 erschlossen sind.
2. Eine Änderung der Straßenbezeichnung entbindet nicht von der Reinigungspflicht.
3. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
4. Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erstreckt sich auf alle an öffentliche Straßen grenzende Grundstücksseiten bzw. flächen.
5. Soweit das Straßenreinigungsverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei dem Anlieger.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, das im Grundbucheingetragene Grundstück.
7. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt an die Grundstücksgrenze heran, möglich ist, unabhängig vom tatsächlichen Eingang zum Grundstück, und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
8. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die von der Gemeinde zu reinigenden Fahrbahnen der öffentlichen Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage 1 dieser Satzung angefügt ist, aufgeführt. Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt in den Monaten August bis Oktober zwei mal im Monat.
2. Fahrbahnen und Gehwege sind durch die Verpflichteten nur werktags bis spätestens 19.00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Wildwuchs, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub oder sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
3. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
7. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
8. Der Schnee ist auf dem Rand des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehrmals unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

### § 4

#### Art und Umfang des Winterdienstes nach § 1 Nummer 4

1. Soweit auf den Fahrbahnen der Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt wird (siehe Kennzeichnung in der Anlage 1), bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen. Im Anschluss an die Winterperiode werden diese Fahrbahnen im April vom Streugut gereinigt.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege bis an den Gehweg heran und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. Die Gehwege sind vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, in welchen ein selbständiges Gehweg nicht vorhanden ist, ist zur bebauten Fahrbahnseite hin ein Streifen in einer-
4. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht
  - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
  - b. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken.
5. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
6. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
9. Auf den Fahrbahnen der Straßen, welche in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung keine Kennzeichnung zum Winterdienst haben, ist der Winterdienst durch die Anlieger nach Maßgabe der Nummern 2 bis 8 durchzuführen. Eine Mindestdurchfahrbreite von 3 m ist zu gewährleisten.

### § 5

#### Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der Fahrbahnen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für alle gemäß § 2 Nummer 6 und 7 erschlossenen Grundstücke.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. nach § 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt
  - b. entgegen § 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 4 dieser Satzung seinen Winterdienstpflichten nicht nachkommt
  - c. entgegen § 3 Nummer 3 Satz 4 dieser Satzung Kehricht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt
  - d. entgegen § 3 Nummer 3 Satz 5 dieser Satzung Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt
  - e. entgegen § 4 Nummer 8 Satz 3 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Behörde im Sinne von § 47 Absatz 1 Nr. 15 und Absatz 3 BbgStrG ist der Amtsdirektor des Amtes Brieskow-Finkenheerd.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

1. Die Straßenreinigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 06.12.2011 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, 06.05.2013

D. Busse  
Amtsdirektor



**Anlage 1**  
**Straßenreinungsverzeichnis der Gemeinde Ziltendorf**

<b>In den nachfolgend aufgeführten Straßen werden die Fahrbahnen durch die Gemeinde gereinigt:</b>	
Frankfurter Straße	
Gubener Straße	
Müllroser Straße (Kreuzung Frankfurter Straße bis Kreuzung B112)	
Oderstraße	
<b>In den nachfolgend aufgeführten Straßen wird die Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde durchgeführt:</b>	
Am Sandberg	
Auenblick	
Bahnhofstraße	
Bergstraße	
Dorfstraße (OT Aurith)	
Feldstraße (OT Thälmannsiedlung)	
Frankfurter Straße	
Gärtenstraße	eingeschränkt ab 15 cm Schneefall
Gärtnerstraße (OT Thälmannsiedlung)	eingeschränkt ab 15 cm Schneefall
Gorreweg	befestigter Teil regulär; unbefestigter Teil eingeschränkt ab 15 cm Schneefall
Gubener Straße	
Gewerbegebiet Kiesberg	
Heuweg	
Kiesweg	eingeschränkt ab 15 cm Schneefall
Kirchstraße	
Klosterweg	
Lindenstraße (OT Thälmannsiedlung)	

Lindower Straße	
Mittelstraße	befestigter Teil regulär; unbefestigter Teil eingeschränkt ab 15 cm Schneefall
Mühlenweg	
Müllroser Straße	befestigter Teil regulär; unbefestigter Teil eingeschränkt ab 15 cm Schneefall
Neue Straße	
Oderstraße	
Parkstraße (OT Thälmannsiedlung)	
Schulstraße	
Siedlerstraße	
Uferstraße	
Waldweg	befestigter Teil regulär; unbefestigter Teil eingeschränkt ab 15 cm Schneefall
Weinbergstraße (Kreuzung Klosterweg bis Ende Grundstück Haus Nr. 7)	befestigter Teil regulär; unbefestigter Teil eingeschränkt ab 15 cm Schneefall
Wiesenaauer Straße	befestigter Teil regulär; unbefestigter Teil eingeschränkt ab 15 cm Schneefall
Zur Aue	
Zum Waldsee	